

1,68% Erste Group Nachrangige Namensschuldverschreibung 20-30 II

der

ERSTE GROUP BANK AG

Interne WKN: QOXDBA032790

§ 1

Form und Gesamtnennbetrag

1. Die Erste Group Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") die 1,68% Erste Group Nachrangige Namensschuldverschreibung 20-30 II (nachstehend die "**Schuldverschreibungen**") mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000,00.
2. Die Schuldverschreibungen sind in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000.000,00 (der "**Nennbetrag**") unterteilt und gelangen am 24.06.2020 (der "**Emissionstag**") zur Ausgabe. Sie lauten auf den in der jeweiligen Sammelurkunde benannten Gläubiger (nachstehend der "**Gläubiger**").

§ 2

Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen gelten als Tier 2 Instrumente und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle der Auflösung, Liquidation, Insolvenz, des Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz der oder gegen die Emittentin, sind/werden die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in Bezug auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen

(a) gleichrangig (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß vorrangig oder nachrangig sein sollen);

(b) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten aus (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß nachrangig sein sollen; und

(c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRR, wie sie in diesen Emissionsbedingungen verwendet werden, auf die jeweils geänderten Bestimmungen oder Nachfolgeb Bestimmungen.

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin**" bezeichnet (i) alle unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß Artikel 72b CRR; und (iii) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die als Tier 2 Instrumente gemäß Artikel 63 CRR zu qualifizieren sind, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß den Übergangsbestimmungen der CRR als Tier 2 Instrumente gelten.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den jeweils auf die Emittentin anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln oder andere Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3 Verzinsung

1. Zinssatz.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 24.06.2020 (einschließlich) bis zum 24.06.2030 (ausschließlich) („**Tilgungstermin**“) mit einem Zinssatz von 1,68% *per annum* verzinst.

2. Zinszahlungstage.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 24.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), beginnend mit dem 24.06.2021 und endend mit dem 24.06.2030. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den unten angeführten Bestimmungen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom 24.06.2020 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. Dementsprechend kommt es zu keiner Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu keiner Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu keiner Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.

Wenn ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

3. Zinstagequotient.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis von ACT/ACT (ICMA).

§ 4 Geschäftstag

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur

Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) sowie jeden Nachfolger.

§ 5 Tilgung

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gem. § 7 zur Gänze am 24.06.2030 (der "**Tilgungstermin**") zum Tilgungskurs von 100,00 % des Nennbetrags (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zur Tilgung fällig.
2. Wenn der Tilgungstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

§ 6 Vorzeitige Kündigung

1. *Keine vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.*

Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 7 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Tilgungstermin zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

2. *Keine vorzeitige Kündigung nach Wahl des Gläubigers.*

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen seitens des Gläubigers ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Geschäftstage und nicht mehr als 90 Geschäftstage gemäß § 7(1)(b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls es infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

(i) eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Gruppe der Emittentin); oder

(ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entspricht, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden gemäß

(A) Artikel 45 BRRD in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder

(B) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Wobei:

"**Gruppe der Emittentin**" meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai

2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 7(1) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 7 (3) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist dem Gläubiger durch die Emittentin gemäß § 17 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den festgelegten Rückzahlungstag.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gemäß § 7 (2) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 14 verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Emissionstag der Schuldverschreibungen wirksam), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 7 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 7 (3) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist dem Gläubiger durch die Emittentin gemäß § 17 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den festgelegten Rückzahlungstag.

(3) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 7 und ein Rückkauf nach § 10 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass

(i) entweder (A) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; und

(ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

(A) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 7 (1), die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission

der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder

(B) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 7 (2), die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder

(C) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen, die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen; soweit Bestimmungen der CRD geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRD, wie sie in diesen Emissionsbedingungen verwendet werden, auf die jeweils geänderten Bestimmungen oder Nachfolgebestimmungen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß § 2 Z 18 iVm § 3 (1) BaSAG, die für eine Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist und die den Single Resolution Board einschließt.

§ 8 Abtretung

Die Übertragung der Schuldverschreibungen ist nur in ganzen Nennbeträgen bzw. ganzzahligen Vielfachen des Nennbetrags durch Abtretung der Forderung aus diesen Schuldverschreibungen unter Verwendung der in Anhang 1 beigefügten Abtretungsvereinbarung und Übergabe einer auf den jeweils abgetretenen Nennbetrag lautenden Sammelurkunde an den neuen Gläubiger möglich. Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die die Emittentin nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Emittentin und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung aus den Schuldverschreibungen vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der bisherige oder neue Gläubiger die Emittentin mindestens zehn Geschäftstage vor der betreffenden Leistung bzw. vor der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich unter Verwendung der in Anhang 2 beigefügten Abtretungsanzeige von der Abtretung informiert hat.

Im Fall der Übertragung einzelner durch eine Sammelurkunde verbriefter Teilschuldverschreibungen wird die Emittentin gegen Einreichung der Sammelurkunde eine neue Sammelurkunde an den neuen Gläubiger hinsichtlich des übertragenen Teils und eine weitere neue Sammelurkunde an den bisherigen Gläubiger hinsichtlich des nicht übertragenen Teils ausstellen.

Die mit einer Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden vom neuen Gläubiger, nicht aber von der Emittentin getragen. Der bisherige und der neue Gläubiger werden die Emittentin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

§ 9 Insolvenz

Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 Rückkauf

Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 7 (3) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder von der Emittentin entwertet werden.

Wobei:

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

§ 11 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame oder durchführbare Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung entsprechen.

§ 13 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder ähnliche sonstige Rechte (soweit diese überhaupt bestehen und unbeschadet § 2 (2)), (i) solange und soweit Forderungen aus den Schuldverschreibungen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der deutschen Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) oder zu einer aufgrund anderer deutscher Bundesgesetze gebildeten Deckungsmasse für Pfandbriefe, wie insbesondere § 125 deutsches Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), gehören oder (ii) solange und soweit Forderungen aus der die Schuldverschreibungen zum Deckungsstock im Sinne von § 20 des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils gültigen Fassung, oder zu einer aufgrund sonstiger innerstaatlicher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 14 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Zinsen oder Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin erfolgen unter Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentliche Abgaben welcher Art auch immer

("Steuern"), die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich der Schuldverschreibungen zahlbar sind:

(a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern hinsichtlich der Schuldverschreibungen aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen verpflichtet ist; oder

(b) in Bezug auf Steuern, die gemäß (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) eines internationalen Abkommens, einer internationalen Vereinbarung oder eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit einer solchen Besteuerung einzubehalten oder abzuziehen sind und an denen das Land des steuerlichen Wohnsitzes der Emittentin oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer Bestimmung, die diese Richtlinie, Verordnung, dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt, erfüllt oder eingeführt wurde, um mit dieser Richtlinie, Verordnung, diesem Abkommen oder dieser Vereinbarung übereinzustimmen; oder

(c) in Bezug auf Steuern, die von jeder Person, die als Depotbank oder Inkassostelle im Namen eines Inhabers handelt, oder anderweitig in einer Weise zu zahlen sind, die keinen Einbehalt oder Abzug der Emittentin von den von ihr geleisteten Zinszahlungen darstellt.

§ 15 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und auf Tilgung der Schuldverschreibungen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.

§ 16 Mitteilungen

Soweit in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen an die Emittentin nur wirksam, wenn sie per Brief, Fax oder Email an die nachstehenden Kontaktdaten erfolgen:

Emittentin:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ausschließliche Zustelladresse für Abtretungsanzeigen:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 17 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung des Gläubigers an die zuletzt der Emittentin schriftlich mitgeteilte Anschrift.

§ 18

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden, mit Ausnahme der Regelungen in § 2, die sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht bestimmen und ausschließlich nach österreichischem Recht ausgelegt werden sollen..
2. Erfüllungsort für Leistungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin.
3. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht.

§ 19

Ergänzende Regelungen

1. Änderungen dieser Emissionsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
2. Der Gläubiger verpflichtet sich, die Sammelurkunde umgehend und unaufgefordert nach Rückzahlung des jeweils darin verbrieften Nennbetrages an die Emittentin zurückzugeben.

Wien, am 24.06.2020

Erste Group Bank AG

letzten der Emittentin ordnungsgemäß gemäß § 8 der Emissionsbedingungen angezeigten Gläubiger die Emittentin in voller Höhe von der betreffenden Verbindlichkeit aus den Emissionsbedingungen befreit.

§ 3

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Ausfertigungen

1. *Anwendbares Recht.* Diese Vereinbarung bestimmt sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht ohne dessen Verweisungsnormen.
2. *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. *Ausfertigungen.* Diese Vereinbarung wurde in [drei] Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung wird an die Emittentin, an den Zedenten und an den Zessionar ausgehändigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original.
4. Diese Abtretungsvereinbarung und die Abtretungsanzeige (sowie alle beglaubigten Abschriften davon, Ersatzbeurkundungen davon und alle anderen Dokumente, die rechtsbezeugende Urkunden davon darstellen, inklusive schriftlicher Bestätigungen oder Verweise darauf) dürfen nicht nach Österreich verbracht werden. Ferner dürfen keine mit einer Signatur versehenen und sich auf diese Dokumente beziehende E-Mails, Faxe oder elektronische Kommunikation in einer anderen Form von einer oder an eine österreichische Adresse geschickt werden. Anzeigen an die Emittentin sind ausschließlich an die in § 16 für Abtretungsanzeigen genannte Adresse zu richten. Die mit einer Abtretung allenfalls verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden vom neuen Gläubiger, nicht aber von der Emittentin getragen. Der bisherige und der neue Gläubiger werden die Emittentin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

....., am.....

(Zedent)

(Zessionar)

ANHANG 2 - ABTRETUNGSANZEIGE

DURCH DIE VERBRINGUNG DIESES DOKUMENTS, EINER BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFT ODER EINER ERSATZBEURKUNDUNG DAVON, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, NACH ÖSTERREICH, DIE UNTERZEICHNUNG EINES DER GENANNTEN DOKUMENTE IN ÖSTERREICH SOWIE DAS SENDEN VON MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE KANN RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHR AUSGELÖST WERDEN. DEMENTSPRECHEND MÜSSEN DIESES DOKUMENT, ALLE BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN DAVON UND ALLE ANDEREN DOKUMENTE, DIE ERSATZBEURKUNDUNGEN DAVON DARSTELLEN, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, AUSSERHALB ÖSTERREICHS BELASSEN WERDEN. FERNER DÜRFEN KEINE MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON EINER ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE GESCHICKT WERDEN.

Emittentin: Erste Group Bank AG

████████████████████
████████████████████

Ausschließliche Zustelladresse für Abtretungsanzeigen:

Erste Group Bank AG

██
██
██

Gläubiger:
.....
.....
.....

Schuldverschreibung: 1,68% Erste Group Nachrangige Namensschuldverschreibung 20-30 II – interne WKN: QOXDBA032790

1. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir sämtliche Rechte und Ansprüche aus der oben genannten Schuldverschreibung mit Wirkung vom an (der "Zessionar") abgetreten haben und ab Wirksamkeit dieser Anzeige eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Zessionar durchgeführt werden kann.

Sämtliche Zahlungen an den Zessionar sind auf folgendes Konto zu leisten:

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

2. Eine unterzeichnete Ausfertigung der Abtretungsvereinbarung ist dieser Abtretungsanzeige beigelegt.
3. Vorstehende Abtretung wird der Emittentin hiermit angezeigt. Die Anschrift des Zessionars für Benachrichtigungen und andere Mitteilungen lautet:

4. Als Erfüllungsort der dieser Abtretungsanzeige zugrundeliegenden Abtretungsvereinbarung wurde Stuttgart vereinbart.

....., am.....

(Gläubiger)

Zur Kenntnis genommen:

(Emittentin)